

Orientierungskatalog Kindeswohl

Grundversorgung und Schutz des Kindes



**SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ**
NETZWERKBÜRO KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN



**MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

www.sfws-goerlitz.de

Vorwort - Kinder brauchen unseren Schutz



Sehr geehrte Damen und Herren,

der „Orientierungskatalog Kindeswohl. Grundversorgung und Schutz des Kindes“ hat sich als wesentlicher Bestandteil im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, entwickelt.

Er soll Ihnen Sicherheit und Unterstützung geben, um Ihren verantwortungsvollen Beitrag zum aktiven Kinderschutz gut leisten zu können. Dabei sind wir als Gesellschaft gefragt und dürfen nicht wegsehen!

Im Rahmen der Arbeit des Projektes Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz – Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen – wurde der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ aus dem Jahr 2014 mit Fachkräften der regionalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen überarbeitet und 2021/2022 in der hier vorliegenden Form fortgeschrieben.

Dabei wurden u.a. Aktualisierungen und Konkretisierungen bestehender Passagen vorgenommen. Besonders wertvoll wird von Fachkräften eingeschätzt, dass in den Altersbereichen ab 7 Jahren nun auch Gefährdungs-

aspekte, die von Minderjährigen ausgehen, Eingang in den Katalog gefunden haben.

Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form der Gefährdung, wie z.B. Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch zu schützen und ihnen die Möglichkeit auf ein unversehrtes Aufwachsen zu geben, ist unser aller Verantwortung.

Mit Ihrem verantwortungsvollen Handeln schaffen Sie Räume und Möglichkeiten, damit Kinder und Jugendliche gesund und sicher aufwachsen können.

Für Ihr Engagement zu einer gelingenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl unserer Kinder möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ihr Stephan Meyer
Landrat Landkreis Görlitz



Orientierungskatalog Kindeswohl - Grundversorgung und Schutz des Kindes

Kindeswohl(gefährdung) vor allem bezogen auf das häusliche Umfeld und die Fürsorge- und Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten

Entstehungshistorie	3
Nutzung des Orientierungskataloges	6
Grundversorgung und Schutz: 0- bis 3- Jährige	8
Grundversorgung und Schutz: 4- bis 6- Jährige	48
Grundversorgung und Schutz: 7- bis 13- Jährige	88
Grundversorgung und Schutz: 14- bis unter 18- Jährige	127

Entstehungshistorie - 2022



In 2021 wurde mit Vertreter*innen der drei regionalen Netzwerke zum Kinderschutz und Frühe Hilfen der Orientierungskatalog Kindeswohl aus 2014 auf seine Anwendbarkeit und Aktualität hin geprüft.

Die vielfältigen Schnittstellen und Erfahrungen zum Kinderschutz der Beteiligten haben es ermöglicht, viele der bekannten Kategorien und Beschreibungen zu konkretisieren, an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen und bei Notwendigkeit zu erweitern.

So wurde bspw. "Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt", "Sicherung des Wohnraums" und "Diagnostik" als eigenständige Kategorie aufgenommen.

Weitere Veränderungen der dritten Fortschreibung sind unter anderem die Anpassung der Altersgruppen (7 bis 13 Jahre und 14 bis 18 Jahre) und der zusätzliche Blick auf Gefährdungsaspekte, die von Minderjährigen selbst ausgehen. Diesen finden Sie im hinteren Teil des Orientierungskataloges mit einer separaten Einführung und nur in den Altersstufen 7- bis 13- Jährige und 14- bis unter 18- Jährige.

Das gesamte Verfahren wurde vom Tierra – Eine Welt e.V. | Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz mit Unterstützung der Stabsstelle präventiver Kinderschutz im Jugendamt Görlitz organisiert, begleitet und moderiert.

Wir danken allen Beteiligten für die Diskussionsfreude, die umfangreichen und bereichernden Fachbeiträge sowie die vertrauensbildende Zusammenarbeit:

Mitwirkende

- AWO Kreisverband Oberlausitz e.V.
Erziehungsberatung
- Deutscher Kinderschutzbund OV Görlitz e.V.
präventive Jugendhilfe
- Internationaler Bund Mitte gGmbH
Schulsozialarbeit
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Ostsachsen | Fachberatung
- Landratsamt Görlitz – Jugendamt
Stabsstelle präventiver Kinderschutz, Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe und Kita-Fachberatung
- Polizeidirektion Görlitz | Opferschutz
- Amtsgericht Görlitz | Familiengericht
- Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
Kinderklinik
- Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz
Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Sozialteam - Soziotherapeutisches Zentrum Görlitz-
Weißwasser | Suchtberatungsstelle

Nutzung des Orientierungskataloges



Dieses Instrument basiert auf dem Schutzauftrag nach §§ 8a SGB VIII und 4 KKG und richtet sich an alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die nachfolgenden Seiten signalisieren Ihnen, auf welche Kriterien (Merkmale und Gefährdungsgrade) sich Fachkräfte im Landkreis Görlitz zum Erkennen und Beurteilen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verständigt haben.

Die enthaltenen Kategorien beziehen Kindeswohl(gefährdung) vor allem auf das häusliche Umfeld und stellen somit die Fürsorge- und Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten in den Vordergrund.

Für die Übersichtlichkeit ist der Katalog in vier Altersstufen eingeteilt: 0 bis 3 Jahre, 4 bis 6 Jahre, 7 bis 13 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre.

Der Orientierungskatalog bietet Ihnen Unterstützung:

- beim Erkennen von Ressourcen der Eltern
- zur Einordnung von wahrgenommenen Beobachtungen und zur Abwägung ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie häufig nur kindliche Verhaltensweisen und Symptome beobachten können. Die Ursache muss im Einzelfall mit den jeweils betreffenden Minderjährigen und Eltern herausgearbeitet werden.

	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Bedeutung	Handeln	Klären, Überprüfen	keine Gefährdung	Ideal/Maximum
Erläuterung	Handeln entsprechend des zutreffenden Verfahrensweges (Jugendhilfe, Bildung, Kinderklinik ...) bzw. Meldung ans Jugendamt, wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.	Beobachtungs-/ Aufklärungs-/ Gesprächsbedarf	"akzeptabler Durchschnitt" Kein Handlungsbedarf für Fachkräfte hinsichtlich Kindeswohlgefährdung.	Idealzustand, also das bestmöglich denkbare Resultat hinsichtlich der Förderung des Kindeswohls.

Nutzung des Orientierungskataloges



Der Orientierungskatalog ist kein Dogma. Sie können nicht immer alle Kriterien auf den Einzelfall anwenden. Wichtig ist uns jedoch, Ihnen Merkmale und Gefährdungsgrade zu vermitteln, in denen Kindeswohlgefährdung auftreten kann.

Entsprechend des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Landkreis Görlitz empfehlen wir Ihnen den gemeinsamen Austausch im Team (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) und das Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Alle relevanten Materialien und Instrumente können Sie gern der Homepage www.sfws-goerlitz.de entnehmen.

Der Ausspruch „Mut zur Lücke“ signalisiert Ihnen bei diesem Instrument, dass nur die Bereiche, zu denen Sie wirklich auskunftsfähig sind, auch ausgefüllt werden. Sie als Fachkraft haben nur in bestimmte Lebensbereiche der betreffenden Familien Einblick.

Die Prüfbögen helfen Ihnen, einen Überblick über die Lebensbereiche zu erhalten, die bei Kindern und Jugendlichen erfüllt sein müssen, um sich gesund zu entwickeln. Wir empfehlen Ihnen, die Prüfbögen gemeinsam mit den Eltern bzw. Kindern/Jugendlichen auszufüllen – wenn es den Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht gefährdet.

Über die Prüfbögen können Sie zudem verfolgen, inwieweit sich die familiäre Situation bezogen auf die Gefährdung verändert hat. Die Prüfbögen finden Sie zum Ausdrucken oder digital beschreibbar unter:

www.sfws-goerlitz.de/materialien/orientierungskatalog/

Für die bessere Lesbarkeit verwendet der Orientierungskatalog ausschließlich den Begriff "Eltern". Dieser umfasst folgenden möglichen Personenkreis:

- Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte (einzelne Elternteile, getrennt voneinander lebende Eltern, Vormünder, Pflegeeltern, ...)
- gesetzliche Vertreter*innen
- weitere Bindungspersonen, z.B. aus dem sozialen Umfeld
- Stiefeltern, Eltern+
- Betreuer*innen, denen im Rahmen ihres Betreuungsverhältnisses für diesen Bereich die Personensorge übertragen wurde (Ferienlager, stationäre Jugendhilfe, ...)

Bei Anregungen und Rückmeldungen zum Orientierungskatalog Kindeswohl können Sie sich gern jederzeit an Tierra – Eine Welt e.V. | Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen unter kontakt@sfws-goerlitz.de wenden.

Grundversorgung und Schutz: 14- bis unter 18- Jährige



Eltern betreffend: Seite 128

Suchtmittelkonsum der Eltern; Vorliegende bekannte und Verdacht auf psychische Störung/Erkrankung der Eltern

Ernährung: Seite 130

Zugang zu/Angebot an Nahrung; Nahrungsmenge; Nahrungsqualität

Wohnsituation: Seite 132

Schlafplatz Qualität; Schlafplatz Ort; gesamter Wohnraum; Sicherung des Wohnraums

Kleidung: Seite 134

Bekleidung; Schuhe

Körperliches Wohlergehen: Seite 135

Körperpflege/ Waschen; Zahnpflege; Ungezieferbefall; Tagesstruktur

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: Seite 137

Aufsicht in der Häuslichkeit; Gefährdende Umgebung; Gefahrenquellen; Waffen; Kontakt zu ungeeigneten Peer-Groups/Gleichaltrigen; Abgängigkeit; Medien - Zugang, Inhalt, Nutzung

Gesundheit und medizinische Versorgung: Seite 142

Impfschutz/Immunität Masern; Medizinische Abklärung/ Versorgung; Medizinische Behandlung; Diagnostik; Medikamentengabe; Zustand der Zähne; Krankenversicherungsschutz

Finanzielle Absicherung: Seite 147

Beantragung und Versorgung

Emotionale Zuwendung durch Eltern: Seite 148

Zuwendung; Gefühle für Jugendliche*n; Wertschätzung der*des Jugendliche*n; Körperkontakt; Kommunikation mit der*dem Jugendliche*n; Erwachsenenkonflikte

Bildung/ Förderung/ Entwicklung: Seite 151

Innerfamiliär; Soziale Außenkontakte; Besuch Schule/ Berufsschule; Soziale Kompetenzen; Sexuelle Bildung/ Aufklärung

Gewalt gegen Jugendliche*n: Seite 156

Hochstrittige Konflikte: Trennung/Scheidung, Missbrauch des Sorge-/Umgangsrechts; Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt; Psychische, seelische Misshandlung/ Gewalt; (Cyber-)Mobbing/Bullying; Körperliche Misshandlung/Gewalt; Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt

Eltern betreffend: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Suchtmittelkonsum der Eltern	Suchtmittelmissbrauch beeinflusst Erziehungsverhalten maßgeblich. Schutzmaßnahmen bzw. professionelle Beratung werden abgelehnt.	Beobachtungen/ Informationen weisen auf einen unkontrollierten oder unreflektierten Suchtmittelkonsum hin.	Kontrollierter Suchtmittelkonsum ohne Einfluss auf das Erziehungsverhalten/ Wohl des Kindes.	Kein Suchtmittelkonsum.
	Suchterkrankung ohne Krankheitseinsicht/ Behandlungsbereitschaft.	Suchterkrankung wird behandelt (Entwöhnungsbehandlung/Nachsorge).	Suchterkrankung ist abschließend behandelt, stabile Abstinenz und Sicherungssysteme sind vorhanden.	Keine Suchterkrankung.
Vorliegende bekannte psychische Störung/ Erkrankung der Eltern	Es besteht trotz psychischer Erkrankung keine Krankheits- und Behandlungseinsicht.	Eine psychische Erkrankung liegt vor. Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht ist aber inkonstant, so dass psychisches Befinden instabil ist. Krankheit wird gegenüber dem Kind tabuisiert. Hilfsangebote werden nicht genutzt.	Eine psychische Erkrankung liegt vor, ist in Behandlung. Kind ist darüber altersentsprechend informiert. Eltern nutzen bei Krisen Hilfsangebote.	Die Eltern sind psychisch gesund.

Foto: © antoshkaforever / shotshop.com

14 bis u18 Jahre

Eltern betreffend: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Verdacht auf psychische Störung/ Erkrankung der Eltern	Die psychische Verfassung beeinflusst das Erziehungs- und Betreuungsverhalten der Eltern maßgeblich. Entsprechende Diagnostik-/ Behandlungsempfehlungen werden von den Eltern abgelehnt.	Die psychische Verfassung beeinflusst das Erziehungs- und Betreuungsverhalten v.a. in Belastungssituationen deutlich. Die Eltern sind dem Erklärungsmodell einer möglichen psychischen Störung nicht zugänglich, verharmlosen dies oder wehren es komplett ab. Ein Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld ist fraglich/ ungeklärt.	Es liegt der Verdacht auf eine psychische Störung/ Erkrankung vor. Dies hat jedoch keinen negativen Einfluss auf das Pflege- und Erziehungsverhalten. In Bedarfsfällen besteht ein kompetentes Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld.	Die Eltern sind psychisch gesund.

Foto: © antoshkaforever / shotshop.com

Ernährung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Zugang zu/ Angebot an Nahrung	Kein Zugang zu Nahrung/ Flüssigkeit.	Phasenweise wenig Angebot an Nahrung oder Flüssigkeit, z.B. am Monatsende. Jugendliche*r muss sich ausschließlich selbst um Nahrung kümmern.	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus. Ausreichendes Angebot an Flüssigkeit ist vorhanden.	Regelmäßiges Angebot an Nahrung. Am Familientisch werden gemeinsame Mahlzeiten kultiviert (gemeinsame Zubereitung).
Nahrungs- menge	Über- oder Unterernährung.	Keine festen Mahlzeiten oder häufiger Wechsel zwischen Überernährung und Mangelernährung.	Regelmäßig 3-4 Mahlzeiten/Tag, inkl. Frühstück.	5 Mahlzeiten/Tag, davon eine warme: Frühstück, Mittagessen, Abendessen. 2 Zwischenmahlzeiten.

Foto: © Vladimir Bulgar / shotshop.com

Ernährung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Nahrungsqualität	Verdorbene Nahrung. <u>14- bis unter 16- Jährige</u> Wiederholter oder regelmäßiger Verzehr von sog. Energydrinks ⁸¹ und/ oder alkoholhaltigen Getränken.	Einseitige, nährstoffarme Nahrung. Jugendliche* ^r isst überwiegend Fastfood. Keine Möglichkeit zum Kochen und Kühlen.	Knabberartikel, Süßigkeiten, Limonaden/ Süßgetränke o.ä. ausschließlich als Ausnahme. Zubereitete warme Mahlzeit mehrmals/ Woche im Wechsel mit Fertigprodukten. Vegetarische/vegane Ernährung bei ausreichend gesicherter Nährstoffzufuhr.	Ausgewogene Ernährung. Nahrungsmittel werden frisch zubereitet. Mehrmals pro Woche warme Mahlzeiten. Getränke sind alkoholfrei, koffein- ⁸² und kohlenhydratarm. Säfte, etc. in Maßen.
<p>⁸¹ Die Abgabe und der Verzehr von sog. Energydrinks werden aufgrund erheblicher gesundheitlicher Risiken erst ab mind. 16 Jahren empfohlen.</p> <p>⁸² Kaffeetrinken erst ab mind. 15 Jahren empfohlen</p>				

Foto: © Wladimir Bulgar / shotshop.com

Wohnsituation: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Schlafplatz: Qualität	Ungeziefer, Feuchtigkeit, Schimmel, Schmutz. Kein Bett(zeug)/Matratze. Jugendliche*r teilt Einzelbett mit Geschwisterkind oder Eltern.	Sofa wird dauerhaft als Schlafplatz genutzt. Kein geeignetes Bettzeug. Jugendliche*r teilt Bett mit Geschwisterkind oder Eltern.	Jugendliche*r hat ein eigenes Bett oder Schlafsofa.	Matratze oder Bett entspr. der Körpergröße. Eigenes, sauberes Bettzeug. Trockener und sauberer Schlafplatz.
Schlafplatz: Ort	Kein eigener, ständig wechselnder Schlafplatz. Verraucht. Raum ist nicht beheizbar und kein geeignetes Bettzeug.	Fester Schlafplatz, jedoch unruhig. Zugluft.	Fester Schlafplatz. Rauchfrei. Raum wird gelüftet. Raum beheizbar.	Fester eigener Schlafplatz. Ruhig. Rauchfrei. Raum wird gelüftet. Raum beheizbar.
Gesamter Wohnraum	Fehlen von Strom, Wasser, Heizung. Keine Sitzmöglichkeiten. Unbehandelter Schimmel. Müll stapelt sich in unzumutbaren Mengen → wird nicht entsorgt. Tierkot wird nicht entfernt. Böden, Auflagen, Küche und Möbel sind stark verschmutzt.	Starke Wohneinschränkungen. Müll wird nicht regelmäßig entsorgt. Schimmel vorhanden. Böden, Küche, Möbel und Auflagen kleben/sind verschmutzt.	Müll wird regelmäßig entsorgt. Wohnung erhält in regelmäßigen Abständen eine Grundreinigung. Raum zum Zurückziehen ist vorhanden. Stauraum für Sachen ist vorhanden.	Müll wird regelmäßig und vorschriftsmäßig entsorgt. Wohnung ist „kreativitätsfördernd und phantasieftend“. Es existiert ein eigener/ abgetrennter Raum und Platz für Jugendliche*n, um sich zu entfalten. Genutzter Stauraum für eigene Sachen.

Wohnsituation: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Sicherung des Wohnraums	Eine Zwangsräumung findet statt ⁸³ und es steht kein anderer geeigneter Wohnraum für die Familie zur Verfügung bzw. es ist absehbar, dass keiner zur Verfügung stehen wird.	Eine Zwangsräumung droht ⁸⁴ und es ist absehbar, dass kein anderer geeigneter Wohnraum für die Familie zur Verfügung stehen wird.	Mietschulden/ Beschwerden wegen Lärmbelästigung o.ä. sind vorhanden. Sie werden geklärt bzw. behoben. Wenn eine Zwangsräumung droht, steht der Familie ein anderer geeigneter Wohnraum zur Verfügung.	Der Wohnraum ist gesichert. Es liegen keine Mietschulden/ Beschwerden wegen Lärmbelästigung o.ä. vor.
<p>⁸³ Zwangsräumung findet statt: d.h. ein Räumungstitel des Gerichts liegt vor, die Räumungsfrist ist abgelaufen bzw. läuft demnächst ab. ⁸⁴ Zwangsräumung droht: d.h. eine Räumungsklage des Vermieters ist beim Zivilgericht anhängig.</p>				

Bild: © Ramona Frinkler

Kleidung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Bekleidung	Witterungsgemäße Kleidung ist nicht vorhanden. Jugendliche*r trägt immer die gleiche verschmutzte oder stinkende Bekleidung.	Phasenweise hat Jugendliche*r verschmutzte, zu kleine, stinkende Kleidung an. Eltern stellen keine altersangemessene Kleidung zur Verfügung. Eltern achten nicht auf altersentsprechende und witterungsgerechte Kleidung.	Zeitweise keine witterungsgemäße Kleidung.	Kleidung bietet witterungsgemäßen Schutz, ist trocken und sauber. Altersentsprechende Kleidung.
Schuhe	Keine oder nicht der Größe entsprechende Schuhe.	Schuhe mit Löchern. Extrem ausgetreten. Nicht witterungsgemäß.	Schuhe nur bedingt witterungsgemäß. Schuhe passen. Ausgetreten.	Passende witterungsgemäße Schuhe.
⁸⁵ Mit zunehmendem Alter nimmt der Einfluss der Peergroup/gleichaltrigen Freunde auf die Bekleidung zu.				

Foto: © ts / shatshop.com

14 bis u18 Jahre

Körperliches Wohlergehen: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Körperpflege/Waschen	Jugendliche*r wirkt verwaorlost/hat ständig üblen Körpergeruch. Auffälliges Hautbild.	Jugendliche*r wäscht sich unregelmäßig bis gar nicht.	Jugendliche*r wäscht sich regelmäßig.	Jugendliche*r wäscht sich regelmäßig und ist gepflegt.
Zahnpflege	Jugendliche*r putzt die Zähne nicht. Zähne sind in schlechtem Zustand: kariös, gezogen, zerstört. Keine eigene Zahnbürste.	Jugendliche*r putzt Zähne nicht. Unregelmäßige Zahnpflege. Zahnbürste wird nicht gewechselt.	Regelmäßige Zahnpflege und Bürstenwechsel.	Jugendliche*r putzt die Zähne regelmäßig. Zahnbürste wird regelmäßig gewechselt. Kein Zahnbelag. Zahnärztliche Kontrolle zweimal pro Jahr.
Ungezieferbefall	Dauerhafter Ungezieferbefall. Ungezieferbefall wird nicht oder nicht ausreichend behandelt.	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall.	Ungezieferbefall wird behandelt.	Ungezieferbefall wird konsequent behandelt.

Foto: © mirusiek / shotshop.com

Körperliches Wohlergehen: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Tagesstruktur	Es gibt keine Tagesstruktur.	Die vorhandene Tagesstruktur wechselt häufig entsprechend der Bedürfnisse der Eltern.	Es gibt i.d.R. eine Tagesstruktur, die der*dem Jugendliche*n Halt und Orientierung bietet.	Es gibt eine Tagesstruktur, die der*dem Jugendliche*n Halt und Orientierung bietet.
	Der Schlaf-Wach-Rhythmus beeinflusst den Alltag der*des Jugendlichen negativ. Jugendliche*r ist ständig müde, wirkt apathisch, eingefallen.	Der Schlaf-Wach-Rhythmus ist unzureichend an Alltag der*des Jugendliche*n angepasst. Jugendliche*r macht oft einen übermüdeten Eindruck.	Der Schlaf-Wach-Rhythmus ist überwiegend an Alltag der*des Jugendliche*n angepasst.	Jugendliche*r hat einen an den Alltag angepassten Schlaf-Wach-Rhythmus, der das individuelle Schlafbedürfnis berücksichtigt.

Foto: © mirusiek / shotshop.com

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufsicht in der Häuslichkeit	Die Entwicklung behindernde/ gefährdende Aufsicht. Gefährdende Aufsichtsperson. Jugendliche*r hat keinen Zugang zur Häuslichkeit und keine Alternativen, wo sie*er sich aufhalten kann.	Dem Entwicklungsstand nicht angemessene Aufsicht. Jugendliche*r übernimmt dauerhaft allein die Betreuung von Geschwisterkindern. Jugendliche*r ist regelmäßig abends/ nachts allein in der Wohnung und Eltern/ Nachbarn sind nicht erreichbar. Jugendliche*r weiß nicht, wo Eltern sind und wann sie wieder kommen.	Dem Entwicklungsstand entsprechende Aufsicht. Wenn der*die Jugendliche allein in der Häuslichkeit verbleibt, gewährleisten die Eltern Erreichbarkeit.	Die Entwicklung fördernde Aufsicht. Die*der Jugendliche weiß, wo/wie die Eltern erreichbar sind. Es gibt gemeinsame klare Absprachen und Regelungen bei längerem Aufenthalt allein zu Hause. Der*die Jugendliche weiß, an wen sie*er sich wenden kann, wenn sie*er Hilfe benötigt.
Gefährdende Umgebung	Aufenthalt an Orten, die eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl bedeuten ⁸⁶ .	Gefährdung von Orten und Situationen wird bagatellisiert bzw. belächelt.	Gefährdende Orte und Situationen sind bekannt. Über Gefahren wird ausreichend aufgeklärt.	Aufenthalt an Orten und in Situationen, an/in denen keine Gefahr für körperliche, geistige und seelische Wohl besteht.
⁸⁶ meint: jugendgefährdende Orte im Sinne von §§ 7, 8 JuSchG				

Foto: © beichneck / shotshop.com

14 bis u18 Jahre

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Gefahrenquellen ⁸⁷ im Innen- und Außenbereich	Eltern erkennen Gefahrenquellen nicht. Jugendliche*r wird nicht über Gefahrenquellen aufgeklärt. Eltern verharmlosen diese und oder weigern sich, diese abzusichern.	Eltern erkennen Gefahrenquellen, aber verharmlosen diese. Jugendliche*r wird unzureichend über Gefahrenquellen aufgeklärt. Durch übertriebene Darstellung von Gefahrenquellen wird die*der Jugendliche geängstigt.	Eltern erkennen Gefahrenquellen und klären Jugendliche*n darüber auf.	Eltern erkennen Gefahrenquellen. Jugendliche*r wird über Gefahrenquellen aufgeklärt und erlebte Situationen werden gemeinsam reflektiert.
⁸⁷ z.B. Zugriff auf Alkohol, Medikamente, Zigaretten, Drogen, Giftstoffe, Reinigungsstoffe, Chemikalien, Feuer/Zündeln, einsturzgefährdete Gebäude				
Abgängigkeit	Jugendliche*r ist regelmäßig über Stunden oder Tage abgängig ohne Wissen der Eltern, wo sich Jugendliche*r aufhält. Keine Intervention der Eltern.	Jugendliche*r ist häufig über Stunden oder Tage abgängig ohne Wissen der Eltern, wo sich Jugendliche*r aufhält. Hilflosigkeit der Eltern/ späte Intervention.	Auf Abgängigkeit wird umgehend und angemessen durch die Eltern reagiert.	Jugendliche*r ist nicht abgängig.

Foto: © belchonock / shuttershop.com

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Legale/ illegale Suchtmittel	siehe Kapitel "von Minderjährigen ausgehend" Konsumverhalten von legalen/illegalen Suchtmitteln			
Waffen	Jugendliche*r hat Zugang zu Waffen. Nutzt Waffen jeglicher Art missbräuchlich mit dem Ziel, diese gegen Lebewesen einzusetzen.		Es besteht kein Zugang zu Waffen. Waffen werden nicht missbräuchlich eingesetzt.	Es besteht kein Zugang zu Waffen. Es werden keine Waffen missbräuchlich eingesetzt. Eltern klären über die Gefahren auf/sind gute Vorbilder.
Kontakt zu ungeeigneten Peer-Groups/ Gleichaltrigen	Delinquentes Verhalten wird ausgelöst, z.B. Gewaltbereitschaft wird gestärkt, Alkohol und Drogen werden konsumiert, etc. Eltern verharmlosen den Einfluss auf Jugendliche*n oder zeigen Desinteresse.	Eltern erkennen den Einfluss auf Jugendliche*n nicht. Eltern erkennen den Einfluss auf Jugendliche*n , formulieren aber nicht ihre Bedenken.	Eltern erkennen den Einfluss auf Jugendliche*n und formulieren ihre Bedenken.	Angemessener Freundeskreis ohne schädigende Einflüsse.

Foto: © beichonock / shashop.com

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
<p>Medien Zugang, Inhalt und Nutzung</p>	<p>Jugendliche*r hat Zugang zu jugendgefährdenden⁸⁸, indizierten und/oder pornografischen Medien bzw. konsumiert diese.</p> <p>Jugendliche*r veröffentlicht bzw. versendet freizügige (Nackt-)Aufnahmen von sich, anderen Peers oder Links/Videos zu pornografischen Inhalten.</p>	<p>Jugendliche*r hat unregulierten Zugang zu elektronischen/digitalen Medien (auch Videoportalen). Eine Überprüfung auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte durch Eltern findet nicht oder nur unzureichend statt.</p> <p>Jugendliche*r nutzt unkontrolliert soziale Medien und Sofortnachrichtendienste.</p> <p>Der familiäre Medienkonsum wird nicht reflektiert.</p> <p>Es gibt kein Bewusstsein zu medialen Gefährdungsrisiken. Eine Aufklärung findet nicht statt.</p> <p>...</p>	<p>Jugendliche*r hat Zugang zu alters- und entwicklungsgerechten Medien.</p> <p>FSK- und USK-Kennzeichen sind den Eltern bekannt und dienen als Orientierung.</p> <p>Digitale Endgeräte sind mit Jugendschutzstellungen kindersicher eingerichtet.</p> <p>Angebot an digitalen Medien ist entsprechend begrenzt.</p> <p>Faustregel: 10 min pro Lebensjahr und Tag bzw. 1 h pro Lebensjahr und Woche</p>	<p>Musik, Bücher und Zeitschriften sind altersentsprechend.</p> <p>Eltern setzen sich aktiv mit den genutzten Medien und dem Nutzungsverhalten ihres Kindes, neuen technologischen Trends in der Peer-Group/ Gesellschaft auseinander.</p> <p>Eltern sind informiert und sensibilisiert für Folgen und Risiken digitaler Mediennutzung bei Jugendliche*n und reflektieren ihr eigenes Medienverhalten.</p> <p>Die medialen Nutzungszeiten sind alters- und entwicklungsgerecht begrenzt.</p> <p>...</p>

Foto: © bekhonck / shatshop.com

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medien Zugang, Inhalt und Nutzung		... Jugendliche*r filmt sich selbst und andere Kinder, z.B. mit Smartphone oder Tablet und veröffentlicht diese Videos.		... Die Regeln und mögliche Konsequenzen bei Verstößen werden gemeinsam besprochen und vereinbart (auch bezogen auf Freunde). Die Eltern fördern die Medienkompetenz ihres Kindes. Den Schutz personenbezogener Daten (des Kindes und anderer) sowie der Privatsphäre werden in Abwägung zur Aufsichts-/ Erziehungspflicht der Eltern gemeinsam besprochen und Unterstützungs-/ Kontrollmechanismen vereinbart.
⁸⁸ siehe § 11 JuSchG, Liste jugendgefährdender Medien				

Foto: © beichneck / shotshop.com

14 bis u18 Jahre

Gesundheit u. medizinische Versorgung: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Impfschutz/ Immunität Masern		Eltern ist der Impfstatus ihres Kindes gleichgültig.	Bewusste Impfentscheidung wird nach ausführlicher Information getroffen. Wegen Erkrankung nicht durchgeführte Impfungen werden nachgeholt.	Alle von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen sind erfolgt.
	Aufgrund der fehlenden Immunität gegen Masern findet die für die Entwicklung der*des Jugendliche*n notwendige Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung ⁸⁹ nicht statt (ausgenommen Schule ⁹⁰).	Die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung ⁸⁹ ist aufgrund fehlender Immunität gegen Masern gefährdet.	Die verpflichtende Immunität gegen Masern oder ein Zeugnis über die Befreiung von der Impfpflicht ⁹¹ zum Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist gegeben.	

⁸⁹ Bei Masern besteht eine Schutzimpfpflicht gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz, davon ist der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen abhängig (gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz). Gemeinschaftseinrichtungen sind unter anderem Kindertageseinrichtungen (inklusive Kindertagespflege und Horte) und Schule/ Ausbildungseinrichtungen. Alle anderen Impfungen sind nicht verpflichtend, werden aber empfohlen. Die Grundimmunisierung ist bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei!

⁹⁰ Nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG kann Minderjährigen aufgrund fehlenden Impfschutzes der Besuch der Schule nicht untersagt werden, solange diese der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

⁹¹ Nach § 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG gilt die Impfverpflichtung des § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG jedoch nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Dafür ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Gesundheit u. medizinische Versorgung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medi- zini- sche Abklärung/ Versorgung	Bei akuter Erkrankung und in (lebensbedrohlichen) Notsituationen des Kindes erfolgt keine oder eine verspätete medizinische Abklärung/ Versorgung. Jugendliche*r hat wiederkehrend Erkrankungen und Verletzungen, welche unerklärbar sind und mit den Schilderungen der Eltern nicht übereinstimmen. Anzeichen einer Krankheit werden vorgetäuscht oder aktiv erzeugt, um Jugendliche*n wiederholt zur medizinischen Abklärung vorzustellen.	Bei Erkrankung und in Notsituationen erfolgt medizinische Abklärung/ Versorgung erst auf dringliches Anraten. Jugendliche*r kommt wiederkehrend ohne Notsituation/ohne erkennbare Symptome in das Krankenhaus. Gehäufte (kinder-) ärztliche Vorstellung, ohne klar erkennbaren Grund bzw. als Notfall. Eltern sind im Krankheitsbewusstsein überbesorgt. Häufiger Wechsel der*des Kinderärzt*in.	Eltern nehmen Krankheitsanzeichen der*des Jugendliche*n wahr und stellen sie*ihn ärztlich bei Bedarf vor.	Eltern stellen die*den Jugendliche*n bei Erkrankung und in Notsituationen unverzüglich ärztlich vor.

Foto: © maxxyntas / shotshop.com

Gesundheit u. medizinische Versorgung: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medizinische Behandlung ⁹²	Es besteht keine Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht der Eltern. Eltern ignorieren notwendigen Therapie-/ Förderbedarf der*des Jugendliche*n oder verharmlosen diesen. Jugendliche*r lehnt notwendigen Therapie/ Förderung ab. Eltern nehmen dies so hin.	Die Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht bei den Eltern ist ambivalent. Therapieangebote/ Förderangebote werden unregelmäßiges wahrgenommen oder Jugendliche*r ist durch zu viele Angebote überfordert. Jugendliche*r wird unzureichend über die eigene Erkrankung aufgeklärt. Durch unangemessene Aufklärung wird Jugendliche*r verängstigt.	Eine Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht bei den Eltern ist vorhanden. Notwendige Therapieangebote/ Förderangebote werden in Anspruch genommen.	Eine Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht bei den Eltern ist vorhanden. Therapieangebote/ Förderangebote werden in Anspruch genommen. Eltern bieten zusätzliche angemessene Unterstützung im Familienalltag an. Jugendliche*r wird über die eigene Erkrankung aufgeklärt und in den weiteren Behandlungsablauf einbezogen.
⁹² Eine Erkrankung, welche die Entwicklung und/oder die Gesundheit der*des Jugendliche*n maßgeblich beeinflusst liegt vor bzw. muss abgeklärt werden. Erkrankung umfasst hierbei: psychische, seelische Erkrankung/Behinderung oder chronische Erkrankungen				

Foto: © maxxynstas / shotshop.com

Gesundheit u. medizinische Versorgung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Diagnostik	Die psychische Verfassung beeinflusst die Entwicklung und/oder Gesundheit des*der Jugendliche*n maßgeblich. Entsprechende Diagnostik-/Behandlungsempfehlungen werden von den Eltern abgelehnt. Jugendliche*r lehnt Diagnostik-/Behandlungsempfehlungen ab, dies wird von den Eltern so hingenommen.	Die Eltern sind dem Erklärungsmodell einer möglichen psychischen Störung des Kindes nur schwer zugänglich oder verharmlosen dies. Ein Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld ist fraglich/ungeklärt/nicht vorhanden.	Es liegt der Verdacht auf eine psychische Störung/ Erkrankung vor. Dies hat jedoch keinen negativen Einfluss auf seine Entwicklung und/oder Gesundheit. In Bedarfsfällen besteht ein kompetentes Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld. Bei Bedarf und Notwendigkeit nimmt Jugendliche*r geeignete Hilfsangebote wahr.	Eltern und Jugendliche*r nutzen Hilfsangebote in angemessener Form, um die Entwicklung und Gesundheit zu unterstützen. Jugendliche*r wird über die entsprechende Diagnostik aufgeklärt und in den weiteren Klärungsverlauf einbezogen.
Zustand der Zähne	Überwiegend kariöse (schwarze) Zähne. Evt. Schmerzzustände. Mundgeruch. Bei Zahnproblemen erfolgt keine ärztliche Kontrolle.	Vereinzelt kariöse Zähne. Ungepflegte Zähne, z.B. auffälliger Zahnbelag. Mundgeruch.	Überwiegend gesunde Zähne trotz unregelmäßiger Pflege und Vorsorge.	Gesunde Zähne mit regelmäßiger Pflege und Vorsorge (zweimal pro Jahr erfolgt zahnärztliche Kontrolle).

Gesundheit u. medizinische Versorgung: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medikamentengabe	Verschriebene, lebensnotwendige Medikamente werden entweder nicht besorgt, nicht oder in nicht ordnungsgemäßer Dosierung verabreicht. Ärztlich nicht verordnete verschreibungspflichtige Medikamente werden verabreicht. Jugendliche*r weigert sich, notwendige ärztlich verordnete Medikamente einzunehmen und dies wird von den Eltern so hingenommen.	Verschriebene Medikamente werden sehr spät besorgt, nicht regelmäßig oder in nicht ordnungsgemäßer Dosierung verabreicht.	Verschriebene Medikamente werden besorgt und regelmäßig verabreicht.	Verschriebene Medikamente werden besorgt und regelmäßig verabreicht. Es erfolgt eine Abwägung, bei welcher Indikation eine eigenständige Gabe von Medikamenten oder Hausmitteln möglich ist.
Krankenversicherungsschutz	Für Jugendliche*n besteht keine Krankenversicherung.	Krankenversicherungskarte/-nachweis der*des Jugendliche*n fehlt.	Für Jugendliche*n besteht eine Krankenversicherung.	Für Jugendliche*n besteht eine Krankenversicherung.

Foto: © maxxyntas / shatshop.com

Finanzielle Absicherung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Beantragung und Versorgung <small>93</small>	Existenzielle Grundsicherung ist nicht gegeben. Gelder werden (trotz Wissen) nicht beantragt. Hilfeangebote werden nicht genutzt. Familie ist hoch verschuldet.	Nicht alle Beantragungsmöglichkeiten sind bekannt. Gelder für Jugendliche*n werden nicht als solche genutzt. Zur Verfügung stehende Gelder reichen nicht aus. Schulden werden gemacht. Jugendliche*r muss zum Familieneinkommen beitragen.	Zuwendungen werden beantragt und für die*den Jugendliche*n genutzt.	Jegliche Zuwendungen wurden beantragt/jede Ressource wird genutzt. Es wird eine Geldeinteilung und Planung geführt. Es wird vorausschauend mit Geld umgegangen. Jugendliche*r verfügt selbständig über einen eigenen Geldbetrag/Taschengeld.
<small>93 z.B.: Kindergeld oder Kinderzuschlag, Bildung und Teilhabe (z.B. Mittagessen in der Schule, Lernförderung, Schülerbeförderung, Klassenfahrten, Schulbedarf, Teilnahme am kulturellen Leben), Unterhaltsvorschuss bei Ausbildung: BAB oder BaFöG, ggf. Rentenansprüche</small>				

Foto: © dibrova / shotshop.com

Emotionale Zuwendung durch Eltern: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Zuwendung	Dauerhafte Ignoranz. Kein Blickkontakt. Keine direkten Gespräche mit der*dem Jugendliche*n. Unangemessene Beziehung, z.B. als Ersatz für Partner*in bzw. in Elternrolle.	Längere Phasen der Ignoranz. Wechselhafte Zuwendung der Bezugsperson verunsichert die*den Jugendliche*n.	Zuwendung ist auf die Bedürfnisse der*des Jugendliche*n angepasst.	Jugendliche*r fühlt sich als gleichwertiges Familienmitglied. Grundlegend wohlwollendes übereinstimmendes Miteinander zwischen der*dem Jugendliche*n und Eltern.
Gefühle für Jugendliche*n	Es werden keine/ keine positiven Gefühle gegenüber Jugendliche*n verbalisiert und/oder gezeigt. Es überwiegen die negativen Gefühlsäußerungen.	Ab und zu werden positive Gefühle gegenüber Jugendliche*n ausgesprochen und/oder gezeigt, es überwiegen jedoch negative Gefühlsäußerungen.	Positive Gefühle werden immer wieder gegenüber Jugendliche*n benannt und/oder gezeigt.	Insgesamt überwiegen die positiven Gefühle für die*den Jugendliche*n. Ambivalente oder kritische Gefühle werden reflektiert angesprochen und/oder gezeigt.
Wertschätzung der*des Jugendlichen	Es gibt nur Gering-schätzung/Abwertung und/oder Ablehnung für Jugendliche*n.	Keine Wertschätzung für die*den Jugendliche*n. Benachteiligung der/des Jugendlichen unter den Geschwistern.	Überwiegend wertschätzende Haltung. Trotz Konflikten werden auch die Stärken der*des Jugendliche*n angesprochen.	Grundlegende wertschätzende Haltung der*dem Jugendliche*n gegenüber, auch in Konfliktsituationen.

Emotionale Zuwendung durch Eltern: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Körperkontakt	Erkennbar unerwünschter Körperkontakt findet statt durch Eltern. (Prüfen, ob ein Missbrauch vorliegen könnte).	Übertriebener, auffälliger Körperkontakt durch die Eltern und/oder die*den Jugendliche*n.	Körperkontakt erfolgt entsprechend der Bedürfnisse nach Nähe oder Distanz der*des Jugendliche*n.	Körperkontakt erfolgt entsprechend der Bedürfnisse nach Nähe oder Distanz der*des Jugendliche*n.
Kommunikation mit der*dem Jugendlichen	Völlig unzureichende Kommunikation. Beleidigungen, Abwertungen, Schimpfwörter, Schreien als vorherrschende Kommunikationsform in der Familie.	Verbale und nonverbale Kommunikation sind ambivalent/widersprüchlich. In Überforderungs- und Konfliktsituationen kommunizieren die Eltern unsachlich, z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Schreien Schimpfwörter.	Verbale und nonverbale Kommunikation sind im Einklang. In Überforderungs- und Konfliktsituationen kommunizieren die Eltern angemessen und reflektiert, z.B. keine Beleidigungen, Abwertungen, Schimpfwörter, Anschreien.	Liebevolle Kommunikation, auch in Überforderungs- und Konfliktsituationen. Eltern hören der*dem Jugendlichen zu und achten auf angemessenen Umgangston.

Foto: © Dekkernak / shotshop.com

Emotionale Zuwendung durch Eltern: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Erwachsenenkonflikte	Jugendliche*r wird bewusst bei Erwachsenenkonflikten instrumentalisiert. Eltern schüren bewusst die Loyalitätskonflikte der*des Jugendliche*n. Die Bindung zur jeweils anderen Bindungsperson wird nicht akzeptiert bzw. unterbunden.	Jugendliche*r wird unbewusst bei Erwachsenenkonflikten instrumentalisiert und so in Loyalitätskonflikt gebracht. Eltern reagieren darauf unzureichend. Die Bindung zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht ausreichend akzeptiert.	Jugendliche*r wird aus Elternkonflikten weitgehend herausgehalten. Die Bindungstoleranz beider Eltern ist weitgehend vorhanden.	Jugendliche*r wird aus Erwachsenenkonflikten herausgehalten. Die Bindung der*des Jugendliche*n zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird gefördert.

Foto: © Deklofenak / shotshop.com

Bildung / Förderung / Entwicklung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Inner-familiär	Totale Isolierung.	Jugendliche*r ist ab und zu isoliert.	Jugendliche*r ist nicht isoliert.	Altersentsprechende Aufmerksamkeit.
	Jugendliche*r ist überbehütet. Jugendliche*r wird bewusst klein gehalten und in eigener Entwicklung blockiert.	Eltern trauen Jugendlicher*m wenig zu. Jugendliche*r erhält kaum Freiraum, selbst Erfahrungen zu machen.	Jugendliche*r darf selbst Erfahrungen machen.	Jugendliche*r wird dazu angeregt und unterstützt, selbst Erfahrungen zu machen.
	Störende Lernumgebung.	Keine positive Lernumgebung.	Adäquate Lernumgebung.	Positive Lernumgebung.
	Jugendliche*r fühlt sich für die Aufgaben der Eltern verantwortlich und übernimmt diese. Es kommt zu einer Rollenverschiebung zwischen Jugendlicher*m und Eltern, welche Jugendliche*n übermäßig überfordert. ...	Jugendliche*r übernimmt Aufgaben der Eltern in einem sie*ihn überfordernden Maß. ...	Jugendliche*r übernimmt Aufgaben im Alltag entsprechend ihres*seines Alters/ Entwicklung. ...	Mit Jugendlicher*m werden gemeinsam Aufgaben im Alltag abgestimmt, die sie*er selbständig übernimmt. ...

Bildung / Förderung / Entwicklung: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
inner-familiär	... Behinderung der Planung der persönlichen und beruflichen Zukunft der*des Jugendliche*n.	... Desinteresse gegenüber der Planung der persönlichen und beruflichen Zukunft der*des Jugendliche*n.	... Unterstützung der Planung der persönlichen und beruflichen Zukunft der*des Jugendliche*n.	... Förderung der Planung der persönlichen und beruflichen Zukunft der*des Jugendliche*n.
Soziale Außenkontakte ⁹⁴	Jugendliche*r darf nie raus, ist isoliert. Jugendliche*r darf die Häuslichkeit nicht allein (ohne Eltern) verlassen. Kontakte zu anderen Personen werden vorenthalten. Jugendliche*r hat ausschließlich schädigende Außenkontakte. Keine Interventionsbemühungen der Eltern.	Jugendliche*r darf selten allein raus. Keine sozialen Außenkontakte außerhalb der Schule oder überwiegend schädigende Außenkontakte. Wenig Interventionsbemühungen der Eltern.	Förderliche Kontakte zu Gleichaltrigen und anderen Personen. Jugendliche*r wird bei der Wahrnehmung der sozialen Kontakte unterstützt.	Jugendliche*r hat regelmäßig förderliche Kontakte zu Gleichaltrigen und anderen Personen.
⁹⁴ z.B. Schule, Freunde der*des Jugendliche*n, Großeltern, Nachbar*innen, Verein				

Foto: © Monkey Business Image / shotshop.com

Bildung / Förderung / Entwicklung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Entwicklungsbedingte Zusatzförderung	siehe Kapitel "Gesundheit und Medizinische Versorgung" unter medizinischer Behandlung bzw. Diagnostik			
Soziale Kompetenzen	Soziale Kompetenzen werden nicht gefördert. Jugendliche*r zeigt massive Verhaltensauffälligkeiten, die von den Eltern verharmlost werden bzw. auf welche nicht reagiert wird. Soziales Lernen findet nicht statt.	Soziale Kompetenzen werden nicht ausreichend gefördert. Auf beginnende Verhaltensauffälligkeiten der*des Jugendliche*n wird durch die Eltern unzureichend reagiert.	Soziale Kompetenzen werden gefördert. Eltern versuchen, auf Verhaltensauffälligkeiten der*des Jugendlichen angemessen zu reagieren. Beratungsangebote werden genutzt.	Soziale Kompetenzen werden gefördert, auf beginnende Verhaltensauffälligkeiten der*des Jugendliche*n wird angemessen reagiert.

Foto: © Monkey Business Image / shotshop.com

Bildung / Förderung / Entwicklung: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Besuch Schule/ Berufsschule	<p>Die Eltern nehmen die (Berufs-) Schulpflicht der* des Jugendliche*n nicht wahr. Der*dem Jugendliche*n steht kein notwendiges Schulmaterial zur Verfügung.</p>	<p>Jugendliche*r fehlt häufig (unentschuldigt) in der (Berufs-)Schule. Jugendliche*r schläft in (Berufs-)Schule ein; kommt häufig zu spät. Fehlendes/defektes Schulmaterial wird erst nach mehrmaliger Aufforderung ersetzt. Häufig fehlende Hausaufgaben/ Unterschriften. Mangelnde Zusammenarbeit der Eltern mit (Berufs-)Schule. Überfordernder Leistungsdruck durch die Eltern. Eltern sind nicht in der Lage, Jugendliche*n zum Schulbesuch zu motivieren bzw. in die Schule zu bringen.</p>	<p>Jugendliche*r besucht regelmäßig die (Berufs-) Schule, kommt selten zu spät. Zusammenarbeit der Eltern mit der (Berufs-) Schule. Eltern unterstützen den Lernbedarf der*des Jugendliche*n.</p>	<p>Jugendliche*r besucht regelmäßig und pünktlich die (Berufs-) Schule. Engagierte Zusammenarbeit der Eltern mit der (Berufs-) Schule. Eltern fördern den Lernbedarf der*des Jugendliche*n.</p>

Foto: © Monkey Business Image / shotshop.com

14 bis u18 Jahre

Bildung / Förderung / Entwicklung: 14- bis unter 18- Jährige



Foto: © Monkey Business Image / shotshop.com

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
sexuelle Bildung/ Aufklärung	Es erfolgt eine unangemessene sexuelle Aufklärung z.B. unter Nutzung pornografischen Materials. Zugang zu Verhütungsmitteln wird blockiert/ verhindert.	Sexueller Themen werden tabuisiert. Es erfolgt keine altersangemessene Aufklärung. Fehlender Zugang zu Verhütungsmitteln.	Es erfolgt eine altersangemessene Aufklärung. Informationen über Verhütungsmittel werden gegeben.	Es erfolgt eine altersangemessene Aufklärung. Wahrnehmung von Grenzen zum Missbrauch werden thematisiert. Unterstützung beim Zugang zu Verhütungsmitteln.

Gewalt gegen Jugendliche* n: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
<p>Hochstrittige Konflikte vor allem bei Trennung/ Scheidung und Missbrauch des Sorge-/ Umgangsrechts</p>	<p>Jugendliche*r wird im psychischen Machtkampf der Eltern nicht mehr gesehen, gerät zwischen die Fronten und wird im Konflikt „zerrieben“ (Loyalitätskonflikt). Bewusste Instrumentalisierung der*des Jugendliche*n. Schüren von Loyalitätskonflikten. Bindung zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht akzeptiert.</p>	<p>Der Loyalitätskonflikten der*des Jugendliche*n ist bewusst, mangelnde Fähigkeit der Eltern darauf zu reagieren. Bindung der*des Jugendliche*n zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht ausreichend akzeptiert.</p>	<p>Jugendliche*r wird aus Erwachsenenkonflikten weitgehend heraus gehalten. Bindung der*des Jugendliche*n zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird akzeptiert.</p>	<p>Jugendliche*r wird aus Erwachsenenkonflikten heraus gehalten. Bindung der*des Jugendliche*n zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird gefördert.</p>
	<p>Verweigerung von Umgangskontakten.</p>	<p>Umgang ist unregelmäßig bzw. nicht geklärt.</p>	<p>Umgangskontakt ist geregelt und wird umgesetzt.</p>	<p>Der Umgang ist zum Wohl der*des Jugendliche*n einvernehmlich/ regelmäßig und wohlwollend geregelt. Der Umgang orientiert sich an den Bedürfnissen der*des Jugendliche*n.</p>

Foto: © Ramona Finkler

Gewalt gegen Jugendliche* n: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
<p>Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt⁹⁵</p>	<p>Direktes Miterleben, indem Jugendliche*r bei Gewalteskalation anwesend ist. Täter*in ist Anwesenheit der/des Jugendlichen egal. Gegenstände werden geworfen. Betroffenheit⁹⁷ der/des Jugendliche*n sowie ihre Folgen werden nicht wahrgenommen. Jugendliche*r wird als Druckmittel/Schutzschild eingesetzt, gezwungen zuzusehen, aufgefordert mitzumachen (bewusste Instrumentalisierung). Jugendliche*r geht dazwischen und versucht Opfer⁹⁶ zu schützen. ...</p>	<p>Indirektes Miterleben, d.h. Jugendliche*r befindet sich während Gewaltanwendung in einem Nebenzimmer/ außerhalb der Wohnung. Täter*in ist sich seines/ ihres Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit Hilfe anzunehmen. Opfer⁹⁶ ergreift Schutzmaßnahmen, kann diese aber nicht ausreichend umsetzen. Betroffenheit⁹⁷ der/des Jugendliche*n wird erkannt, Eltern gehen aber nicht adäquat auf diese ein. ...</p>	<p>Opfer⁹⁶ ergreift im Falle von Gewalt konsequent wirksame Schutzmaßnahmen, z.B. Polizei, Gewaltschutz, Schutzeinrichtung, fachliche Beratung, Trennung von Täter*in. Täter*in unterlässt weitere Gewaltanwendung (sucht sich fachliche Hilfe). Im Falle einer Trennung ergibt Gefährdungseinschätzung, dass Umgangskontakte mit Täter*in keine Gefahr für Jugendliche*r (und Opfer) darstellen. ...</p>	<p>Jugendliche*r lebt in gewaltfreier Atmosphäre. Häusliche Gewalt wurde von Opfer⁹⁶ und Täter*in mittels fachlicher Hilfe aufgearbeitet. Eltern können die Betroffenheit⁹⁷ und die damit verbundenen Verhaltens- und Entwicklungsfolgen der/des Jugendliche*n umfassend auffangen und ermöglichen die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe. Im Falle einer Trennung stellen Umgangskontakte keine Gefahr für Jugendliche*r (und Opfer) dar.</p>
<p>⁹⁵ bezeichnet das Miterleben körperlicher, psychischer, sozialer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten (hier Eltern genannt), deren Lebenspartner*innen u/o anderen Familienmitgliedern bzw. Verwandte (unabhängig vom Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes). ⁹⁶ In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff Opfer das Gewalterleidende Elternteil.</p>				

Gewalt gegen Jugendliche* n: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
<p>Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt ⁹⁵</p>	<p>...</p> <p>Häusliche Gewalt wird verleugnet, Täter*in und Opfer zeigen keine Einsicht. Schutzmaßnahmen und Hilfsangebote werden abgelehnt. Jugendliche*r wird Zugang zu fachlicher Beratung verboten. Jugendliche*r erhält generelles Verbot sich jemanden anzuvertrauen. Täter*in bedroht Leben von Opfer und Jugendlicher*m.</p>	<p>...</p> <p>Täter*in übt nach einer Trennung weiter Gewalt aus, sodass Jugendliche*r nicht ausreichend vor weiterem Miterleben geschützt ist. Täter*in missbraucht ⁹⁸ Umgangsrecht, um weiterhin Macht und Kontrolle sowie Gewalt auszuüben. Jugendliche*r gerät in Loyalitätskonflikt.</p>	<p>...</p> <p>Eltern versuchen die Betroffenheit ⁹⁷ und die damit verbundenen Verhaltens- und Entwicklungsfolgen der/ des Jugendliche*n (mit fachlicher Hilfe) aufzufangen.</p>	
<p>⁹⁷ Kinder sind immer Mitbetroffene häuslicher Partnerschaftsgewalt. Sie sehen, hören und fühlen die Gewalt und nehmen in jedem Fall eine bedrohliche Atmosphäre wahr. Das Miterleben häuslicher Gewalt ist mit einer Vielzahl von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten verbunden.</p> <p>⁹⁸ Täter*innen geht es nicht um den Kontakt zum Kind, sondern darum, weiterhin Einfluss auf das Leben und die Gedankenwelt des Opfers zu haben. Bei Übergaben kommt es zur Gewalt. Kind wird instrumentalisiert und gezielt ausgefragt. Täter*in hält keine Absprachen ein (z.B. hält Zeiten nicht ein, taucht unerwartet auf und fordert Herausgabe des Kindes, sagt Termine kurzfristig ab).</p>				

Foto: © Ramona Finkler

Gewalt gegen Jugendliche* n: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Psychische, seelische Misshandlung/ Gewalt ⁹⁹	Bewusster Einsatz von körperlicher und/oder seelischer Gewalt und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Keine Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft.	Seelische Gewalt oder Androhung von seelischer Gewalt sowie andere entwürdigende Maßnahmen. Eltern sind sich zunächst eines Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit zur Reflexion. Handlungsalternativen können entwickelt, jedoch nicht umgesetzt werden.	Keine körperliche und seelische Gewalt. Die Eltern reflektieren unangemessene Affekthandlung/ Fehlverhalten. Handlungsalternativen werden entwickelt und können umgesetzt werden.	Wohlvollender, liebevoller und empathischer Umgang mit der*dem Jugendliche*n. Eine sichere Bindung ist vorhanden.
<p>⁹⁹ z.B.: Isolation/Ablehnung - keinerlei emotionale Reaktion auf Wünsche von Jugendlicher*m wie Zuneigung und Wärme, andauernder Liebesentzug oder symbiotische Anbindung an die eigene Person, dauerhaftes Einsperren, Kontaktverbot, Verachtung, längeres Verweigern von Gesprächskontakten, häufige Kritik und Herabsetzung (z.B. Bevorzugung von Geschwistern, Erniedrigung oder Lächerlich machen u.a. wegen Geschlechtsidentität bzw. sexuelle Orientierung), Desinteresse für die kindlichen Belange), Desinteresse für die Belange der*des Jugendlichen ...</p> <p>nach § 1631 Abs. 2 BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."</p>				
<p>Terrorisierung der*des Jugendlichen: Gezieltes Auslösen von Angst. Häufige Drohungen und Einschüchterungen, Suizidandrohungen, Demütigungen, Schuldzuweisungen, Stigmatisierung, ständiges Zuschreiben negativer Eigenschaften, Bloßstellen, Sexismus...</p>				
<p>Korruption/ Manipulation der*des Jugendlichen: Zwang/Anhalten/Auffordern zu Strafdelikten, Drogenmissbrauch o.ä., rassistische und diskriminierende Einstellungen und Handlungsweisen...</p>				

Gewalt gegen Jugendliche* n: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
(Cyber-) Mobbing/ Bullying Mobbing in Schule	Andauernders Erleben bewusst eingesetzter seelischer und/oder körperlicher Gewalt durch Einzelpersonen oder Gruppen ¹⁰⁰ . Die*der Jugendlich*e erhält keine Unterstützung durch Eltern.	Andauernders Erleben bewusst eingesetzter seelischer und/oder körperlicher Gewalt durch Einzelpersonen oder Gruppen ¹⁰⁰ . Eltern können Jugendliche*n nicht ausreichend schützen und auffangen.	Eltern versuchen mit der*dem Jugendliche*n Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung zu finden und umzusetzen.	Den Eltern gelingt es, mit der*dem Jugendliche*n Lösungsmöglichkeiten zu finden, diese umzusetzen sowie die*den Jugendliche*n zu stärken.
<p>¹⁰⁰ z.B. Mitschüler*innen, Klassen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Peers, Personen aus dem sozialen Umfeld ...</p> <p>Bullying: unter Minderjährigen praktizierte psychische Gewalt, mit der bestimmte Opfer durch ihnen körperlich überlegene Mitschüler*innen gequält werden. zitiert nach http://www.schueler-gegen-mobbing.de/mobbing-in-der-schule/ (Stand 06/2021)</p>				

Foto: © Ramona Fränker

Gewalt gegen Jugendliche* n: 14- bis unter 18- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Körperliche Misshandlung/ Gewalt ¹⁰¹	Direkte bewusste körperliche Gewalt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer physischen und/ oder psychischen Schädigung der*des Jugendliche*n führt. Keine Einsicht/Reflexionsbereitschaft.	Unreflektierte und/oder wiederholte unangemessene Affekthandlung/Fehlverhalten der Eltern gegenüber dem*der Jugendliche*n. Androhen körperlicher Gewalt. Eltern sind sich eines Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit zur Reflexion. Handlungsalternativen können entwickelt, jedoch nicht umgesetzt werden.	Gewaltfreier Umgang mit der*dem Jugendliche*n. Eltern reflektieren unangemessene Affekthandlung/ Fehlverhalten. Handlungsalternativen werden entwickelt und können umgesetzt werden.	Wohlwollender, liebevoller und empathischer Umgang mit der*dem Jugendliche*n.

¹⁰¹ z. B.: (mit Gegenständen) schlagen, schütteln, treten, gegen die Wand oder die Treppe runter schleudern, Fesselungen, Verbrennungen (mit Zigarette, Fön o.ä.), Verbrühungen, Vergiftungen, Kopf unter Wasser halten, Beschneidung von Mädchen, Unterkühlen, Würgen, nicht selbständiges Kontrollieren dürfen der Körperöffnungen

nach § 1631 Abs. 2 BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Gewalt gegen Jugendliche* n: 14- bis unter 18- Jährige



14 bis u18 Jahre

Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Sexueller Missbrauch/ Sexualisierte Gewalt ¹⁰²	Die Eltern schützen Jugendliche* n nicht vor Täter* in oder vor Wiederholungstaten. Eltern fangen Jugendliche* n in ihren* seinen Verletzungen nicht auf. Sie negieren Aussagen/ Anzeichen. Missbrauch geht von Eltern selbst aus.	Eltern fangen Jugendliche* n nicht ausreichend auf/ schützen Jugendliche* n nicht vor Täter* in. Sie nehmen Aussagen/ Anzeichen der* des Jugendliche* n nicht ausreichend wahr/ ernst.	Eltern schützen Jugendliche* n vor Täter* in und versuchen die Folgen des Missbrauches aufzufangen, z.B. mit fachlicher Hilfe. Sie nehmen Aussagen/ Anzeichen ernst und leiten entsprechende weitere Schritte ein.	Eltern können die Folgen des Missbrauches (mit fachlicher Hilfe) umfassend auffangen und schützen vor Täter* in. Eltern reagieren sensibel und empathisch auf Aussagen und Verhalten der* des Jugendliche* n.
<p>¹⁰² Jede sexuelle Handlung mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, die an/ vor Jugendliche* m passiert. Zwang zur Prostitution. Immer mit seelischer u. körperlicher Gewalt verbunden.</p> <p>nach § 1631 Abs. 2 BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."</p>				

Foto: © Ramona Frinkler

Impressum und Herausgeber:

Tierra – Eine Welt e.V.
Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen

Adresse: Lutherplatz 4
02826 Görlitz | Sachsen
Telefon: 03581 87883-50
E-Mail: kontakt@sfws-goerlitz.de
Homepage: www.sfws-goerlitz.de

Koordination und Texte: Katja Barke und Ramona Frinker
Endredaktion: Andreas Kauf und Ramona Frinker
Gestaltung/Satz: Ramona Frinker
Redaktionsschluss: 31.10.2022
Druck: FLYERALARM GmbH
Printed in Germany
1. Auflage 2022

Landkreis Görlitz | Jugendamt
Stabsstelle präventiver Kinderschutz

Adresse: Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz | Sachsen
Telefon: 03581 663-2999
E-Mail: Katja.Barke@kreis-gr.de
Homepage: www.kreis-goerlitz.de

gefördert von:



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.